

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ 180.310/72-I/8/99

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr Karl Renner-Ring 3
1010 WIEN**Dringend**

Sachbearbeiter	Klappe/DW	Ihre GZ/vom
Herr SCHOBA	2960	

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederte Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Poststrukturgesetz und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden - Entwurf eines Bundesgesetzes;
Begutachtungsverfahren BMF GZ 920.800/19-VII/A/6/99;
Stellungnahme

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes beehrt sich, im Zuge des Begutachtungsverfahrens seine Stellungnahme zum im Betreff genannten Entwurf in 25facher Ausfertigung vorzulegen.

Zu den beabsichtigten Regelungen wird wie folgt Stellung genommen:

ad Artikel I Ziffer 2 (§ 10 Z 1 - nur eingliedriger Instanzenzug):

Eingangs ist festzuhalten, daß die Beamten, obwohl sie ihren Dienst bei einem ausgegliederten privaten Rechtsträger versehen, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund bzw zu einem Land stehen. Sie sind nach wie vor Dienstnehmer des Bundes bzw eines Landes.

Der zuständige Bundesminister bleibt in Angelegenheiten der Bundesverwaltung auch bei eingliedrigem Instanzenzug die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. In dieser Eigenschaft kann bzw muß er Weisungen erteilen und hat insbesondere die §§ 4, 5 und 68ff AVG zu beachten.

Die Berufungsmöglichkeit an das oberste Organ sichert eine Kontinuität in der Rechtsanwendung. Der Zielsetzung von Ausgliederungen entsprechend, werden die vertretungsbefugten Organe (Manager) für ausgegliederte Rechtsträger nicht nach ihren Kenntnissen im Dienst- und Besoldungsrecht der Bundes- bzw Landesbeamten ausgewählt. Der eingliedrige Instanzenzug setzt ein personalrechtliches know how voraus, über das zB die PTA offenkundig verfügt. Die abstrakte Gesetzesbestimmung ermöglicht die Verkürzung des Instanzenzuges aber auch in anderen Ausgliederungsbereichen, in denen keine oder zumindest keine ausreichend qualifizierten MitarbeiterInnen für die Personalverwaltung von Bundesbeamten zur Verfügung stehen. In diesen Fällen ist zu erwarten, daß eine Vielzahl von Dienstrechtsbeschwerden unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof releviert würden.

ad Artikel I Ziffer 2 (§ 10 Z 2 - Bezugsregelung im Verordnungswege),

ad Artikel II Ziffer 2 (§ 17a Abs 2 Z 2):

In der Verfassungsbestimmung und in der darauf basierenden einfachgesetzlichen Regelung wird der private Rechtsträger zur Regelung besoldungsrechtlicher Anpassungen bei Bezügen und Zulagenansätzen im Verordnungswege ermächtigt. Im § 17a fehlt jedoch jede Determinierung, nach welchen Kriterien derartige Anpassungen zu erfolgen haben, sodaß diese Bestimmungen im Lichte des Art 18 B-VG bedenklich erscheinen.

Obwohl § 137 BDG 1979 über die Zuordnung der Arbeitsplätze zur Grundlaufbahn bzw zu den einzelnen Funktionsgruppen auch für die Beamten der ausgegliederten Rechtsträger gilt, soll für diese Beamten eine von den übrigen Bundesbeamten abweichende Besoldung ermöglicht werden. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, daß gleichartige und gleichwertige Aufgaben, die von Bundesbeamten erbracht werden, nur deshalb unterschiedlich abgegolten werden, da der eine bei der Post und der andere im Finanzministerium arbeitet. Diese Regelung erscheint im Lichte des Gleichheitssatzes bedenklich.

- 3 -

Gemäß Art 65 Abs 2 lit a B-VG ist der Bundespräsident zur Ernennung - auch jener im Dienstverhältnis - der Bundesbeamten zuständig. In einer EntschlieÙung gemäß Art 66 Abs 1, die er jederzeit rückgängig machen kann, hat er die Ernennung vom Beamten bestimmter Kategorien unter anderen an den jeweils zuständigen Bundesminister übertragen. Im Falle erheblich abweichender Bezugsregelungen ist unklar, ob diese Maßnahmen nicht den Rahmen der geltenden EntschlieÙung sprengen (zB der Monatsbezug eines Beamten, der bei einem ausgegliederten Rechtsträger seinen Dienst versieht, erreicht trotz Einstufung in A1/4 bereits die Höhe von A1/5).

Gemäß § 17 Abs 7 Poststrukturgesetz, BGBl. 201/1996, leistet die PTA einen monatlichen Beitrag von 27,5 % des Aufwandes an Aktivbezügen zur Deckung des Pensionsaufwandes der Beamten an den Bund, wobei der vom Beamten selbst geleistete Beitrag (derzeit 11,75 %) bei der PTA verbleibt. Die geplante „Bezugsautonomie“ kann daher in der Zukunft zu beachtlichen Belastungen für den Bund führen.

ad Artikel I Ziffer 2 (§ 10 Z 3 - Mitwirkung oberster Organe entfällt),

ad Artikel II Ziffer 2 (§ 17a Abs 6):

Gemäß Art 21 Abs 3 B-VG wird die Diensthoeheit gegenüber den Bediensteten des Bundes von den obersten Organen des Bundes ausgeübt. Solange die Bediensteten in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, ist das Weisungsrecht des zuständigen obersten Organs zu gewährleisten, damit die parlamentarische Kontrolle und die politische Verantwortlichkeit greifen.

26. April 1999
Für den Bundeskanzler:
MAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

